

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 066/2023	
Antrag			
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Paas, Stephan	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	4.c	02.03.2023

Antrag des Caritasverbandes vom 12.12.2022

hier: Anpassung der Förderung für aufsuchende Sozialpädagogik "suchtgefährdete Jugendliche und Heranwachsende" koop. MGH

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung

Deckungsvorschlag

1. gemäß Antrag: alter Ansatz: 17.450,- €; neuer Ansatz: 21.419,64 €; prozentuale Veränderung: + 22,75 %

2. gemäß Verwaltungsvorschlag: alter Ansatz: 17.450,- €; neuer Ansatz: 18.375,- €; prozentuale Veränderung: + 5,3 %

06.06.01

☐ ja
☒ nein

Anmerkung der Stadtkämmerin: Aus finanzieller Sicht bedenklich. Gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Je nach Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Der Caritasverband beantragt für 2023 die Aufstockung der Mittel für die Aufgabe **„aufsuchende Sozialpädagogik, suchtgefährdete Jugendliche und Heranwachsende“** von (aktuell) 17.450 € auf (neu) 21.419,64 € (= 3.969,64 € Differenz/Erhöhung).

Als Grundlage für Stellen-/Vollzeitäquivalent-basierte Personalkostenerstattungen einzeln berechnete Stundenwerte heranzuziehen, ist mindestens ungewöhnlich.

Alternativ bzw. seit langer Zeit üblich sind die Jahrespersonalkostentabellen der KGSt. Diese weisen für einen Sozialarbeiter mit Bachelorabschluss und entsprechender Tätigkeit für das Jahr 2022/2023 (Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“) einen Jahreswert in Höhe von 73.500,- € Jahrespersonalkosten aus.

Dem entsprechend empfiehlt die Verwaltung, eine Summe in Höhe von 18.375,-€ (0,25 Vollzeitäquivalent von 73.500,- €) im vorliegenden Fall zu berücksichtigen.

Das sind dann immer noch 5,3 % Erhöhung!

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 wird von den freien Trägern auch im Bereich Jugend (im weitesten Sinne Sozialgesetzbuch XIII) deutlich mehr finanzielle Unterstützung erbeten.

Gleiche Problemlagen bestehen wegen der laufenden Tarifverhandlungen und der angespannten Energiesituation jedoch in allen Organisationseinheiten, in denen soziale Beratungsleistungen als persönliche Hilfen und/oder aufsuchende sozialarbeiterische Tätigkeiten in Form persönlicher Hilfen auch vor Ort angeboten bzw. vorgehalten werden. Inflation und steigende Energiepreise berühren die Rahmenbedingungen der organisatorischen Infrastrukturen in allen Bereichen der öffentlichen Beratungsstellen und Leistungserbringer.

Die Verwaltung ist sich gleichwohl sehr deutlich der Verantwortung bewusst, zu Zeiten hoher Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger auch die Gestaltungsbedingungen jugendhilferechtlicher Dienstleistungen nicht völlig aus dem Fokus geraten zu lassen.

Somit ist auch bei den Leistungen, die grundsätzlich Pflichtaufgaben sind, deren Bearbeitungstiefe jedoch grundsätzlich beeinflussbar ist, die Einhaltung eines ausgewogenen Augenmaßes zwischen dem Erfordernis materieller Anpassungen und dem Akzeptanzlevel im Vergleich zu den Belastungen der Bürgerinnen und Bürger, die nicht direkt in die hier betrachtete Diskussion eingebunden sind.

Dazu gehört dann eben auch, dass hier vergleichsweise sehr stringent darauf geachtet werden muss, dass nur konkret benennbare realistische Bedarfe bedient werden und auch jede Art der Doppelförderung ausgeschlossen sein muss.

Die Stadt hat eben aus finanziellen Gesichtspunkten zunehmend eine besondere Verantwortung in schwierigen Zeiten ihren Bürgerinnen und Bürgern gegenüber.

Insbesondere beim Thema pot. Doppelförderung stehen aktuell Fördermöglichkeiten von Bund und Land an, die sich ggf. (die Förderbedingungen und/oder –richtlinien sind noch nicht vollinhaltlich bekannt) auch auf hier diskutierte Bereiche beziehen könnten.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass mit den in Aussicht gestellten Mitteln auch Systeme der Infrastruktur gegen die Energiekrise gesichert werden können, auch aus dem Kontext Pflichtaufgaben.

Aus der diesem Förderpaket zugrunde liegenden Billigkeitsrichtlinie ergibt sich ggf. ein recht heterogenes Maßnahmebündel an Möglichkeiten, die Systeme der sozialen Infrastruktur (u.a. Schuldnerberatung, Sozialberatungen, Suchtberatungen, Seniorentreffs usw.) mit einem noch zu konkretisierenden Verteilungsschlüssel zu stärken.

Da die aktuell bekannten Einzelheiten derzeit noch nicht zur Formulierung einer operativen Bestandsaufnahme ausreichen, sollte aus haushaltsrechtlicher Sicht für die Beschlusslagen von Erhöhungen materieller Aufwände eine Vorbehaltsklausel getroffen werden:

Die hier getroffene Beschlusslage steht unter dem Vorbehalt, dass keine anderweitigen (ggf. anteiligen) Förderungen –ggf. auch anderer/dritter Träger- im Rahmen der beschlossenen Maßnahme im Laufe des Jahres 2023 realisiert werden können. Für diesen Fall ist die beschlossene Förderung vollständig obsolet und nicht umzusetzen.

Für diesen Tagesordnungspunkt schlägt die Verwaltung somit folgenden Beschlussvorschlag vor:

Die Förderung der Aufgabe „**aufsuchende Sozialpädagogik, suchtgefährdete Jugendliche und Heranwachsende**“ (ausführender Träger: Caritas) wird für das Jahr 2023 auf 18.375,- € festgesetzt. Eine (optionale) Anpassung wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen neu beschlossen.

Für den vom Träger vorzulegenden ausführlichen Jahresbericht (für das Jahr 2023 im Jahre 2024) ist insbesondere festzuhalten, mit welchem Wochenstundenvolumen wie viele Fälle/Fallzahlen/Einsätze bearbeitet/absolviert worden sind.

Die hier getroffene Beschlusslage steht unter dem Vorbehalt, dass keine anderweitigen (ggf. anteiligen) Förderungen –ggf. auch anderer/dritter Träger- im Rahmen der beschlossenen Maßnahme im Laufe des Jahres 2023 realisiert werden können. Für diesen Fall ist die beschlossene Förderung vollständig obsolet und nicht umzusetzen.

Gez. Sucic